

## **Entwurf**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge im Regierungsbezirk Köln Vom ....**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde verordnet:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Geltungsbereich nach § ... der Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge (NP-VO Siebengebirge) vom ... (GV. NRW. S ... ) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2**

#### **Ruhen der Jagd**

Im Nationalpark ruht die Jagd grundsätzlich. Ausnahmen können nach § 3 und § 4 genehmigt werden.

#### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Jagdausübung kann durch den Plan zur Jagdausübung nach § 4 genehmigt werden, wenn
  1. im Nationalpark die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme oder die Maßnahmen zu deren Entwicklung auf großer Fläche in einem Umfang durch Wildverbiss beeinträchtigt werden, der mit dem Schutzzweck nach § ... NP-

VO Siebengebirge nicht zu vereinbaren ist,

2. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Wildseuchen nach § 23 Bundesjagdgesetz erforderlich werden oder
  3. im Umland des Nationalparks nicht vertretbare Wildschäden in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen auftreten, die sich auf das Ruhen der Jagd im Nationalpark zurückführen lassen.
- (2) Bei der Jagdausübung sind diejenigen Methoden anzuwenden, die eine Minimierung des Störeffekts, eine größtmögliche Annäherung an natürliche Regulationsmechanismen und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten.

#### **§ 4**

##### **Plan zur Jagdausübung**

- (1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gebietsmonitorings nach § ... NP-VO Siebengebirge und unter Beachtung des Nationalparkplans stellt die Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung auf. Der Plan ist Bestandteil des Maßnahmenplanes nach § ... NP-VO Siebengebirge. Der Plan enthält insbesondere
1. die Bestandssituation, insbesondere Wildbestand, Vegetationsentwicklung und Wildschäden,
  2. die Bewertung der Situation, gegliedert nach Prozessschutzzone, Pflegezone und Flächen außerhalb des Nationalparks,
  3. die Planungsziele und
  4. die Maßnahmen, die zur Erreichung der Planungsziele erforderlich sind, insbesondere Eingriffsstärken, zeitliche und räumliche Schwerpunkte der Jagdausübung und -methoden.

- (2) Die Nationalparkverwaltung stellt die Ergebnisse des Gebietsmonitorings und den Planentwurf zur Jagdausübung dem Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat (§ ... NP-VO Siebengebirge) so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden können.

Hierzu beruft die Nationalparkverwaltung je einen Vertreter oder eine Vertreterin

1. des Rhein-Sieg-Kreises als untere Jagdbehörde,
2. der Bundesstadt Bonn als untere Jagdbehörde,
3. der Landesvereinigungen der Jäger gem. § 52 Abs.1 LJG-NRW,
4. des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V.,
5. des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
6. des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.

als weitere Mitglieder in den Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat.

- (3) Der Plan zur Jagdausübung wird der oberen Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Veterinärangelegenheiten). Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das zuständige Ministerium.
- (4) Beschränkungen der Jagdausübung nach § 2 und Maßnahmen nach § 4 werden auf den Flächen der Eigenjagdbezirke Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS), Wintermühlenhof, Petersberg (BIMA) und Stadt Bad Honnef sowie der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Königswinter-Dollendorf und Bonn-Beuel III auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigenjagdbesitzern oder Jagdgenossenschaften umgesetzt.

## **§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten**

- (1) Unberührt von § 2 bleiben

1. der Jagdschutz gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 LJG-NRW,
2. die Nachsuche und Erlegung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild sowie die Wildfolge nach § 22 a Abs. 2 BJJG in Verbindung mit § 29 LJG-NRW,
3. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen aufgrund des Tierseuchengesetzes oder tierseuchenrechtlicher Verordnungen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJJG einschließlich des Jagdschutzes nach § 23 BJJG in Verbindung mit § 25 LJG-NRW nach Maßgabe des Absatzes 2 auf den jagdlich verpachteten Flächen der landeseigenen Jagdbezirke bis zum Auslaufen der Jagdpachtverträge und
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJJG einschließlich des Jagdschutzes nach § 23 BJJG in Verbindung mit § 25 LJG-NRW nach Maßgabe des Absatzes 2 auf den Flächen der Eigenjagdbezirke Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS), Wintermühlenhof, Petersberg\_(BIMA), Meyers, Versuchsgut Frankenforst und Bad Honnef sowie der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Bad Honnef I, III und IV, Königswinter-Dollendorf, Königswinter-Kleiner Ölberg, Königswinter-Ittenbach, Königswinter-Stieldorf-Vinxel, Bonn-Beuel II und IV in den am Tag des In-Kraft-Tretens der Verordnung geltenden Abgrenzungen.

(2) Für die unter Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Flächen gelten folgende Regelungen zur Jagdausübung:

Verboten ist,

1. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern und Drückjagdständen zu errichten sowie offene Ansitzleitern und Drückjagdstände in Biotopen gemäß § 62 Landschaftsgesetz (LG) zu errichten;
2. Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW, sofern diese gesetzliche Verpflichtung

nicht außerhalb des Nationalparks erfüllt werden kann. Ort, Art und Anzahl der Fütterungen sind hierbei auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung zu bestimmen;

3. Ablenkungsfütterungen vorzunehmen; ausgenommen sind von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung genehmigte Ablenkungsfütterungen;
4. Kirtungen anzulegen,
5. Wildwiesen, Wildäcker und Prossholzflächen anzulegen; zulässig bleibt die Nutzung von Grünland als Wildäsaungsfläche, soweit die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden; die Flächen sind auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung zu bestimmen;
6. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wildlebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Auf Antrag kann die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung Ausnahmen von den Verboten des § 5 Absatz 2 genehmigen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Nationalparks zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahmegenehmigung erfordern.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 oder abweichend von dem nach § 4 Absatz 3 genehmigten Plan die Jagd ausübt,
  2. einem Verbot des § 5 Absatz 2 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 LJG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Münster, den ....

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
als obere Jagdbehörde